

EINGANG

07. JULI 2010

Abschrift

12 U 25/10 Brandenburgisches Oberlandesgericht
2 O 293/09 Landgericht Potsdam

Anlage zum Protokoll vom 01.07.2010

Verkündet am 01.07.2010

Bleiß
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Havelländische Stadtwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Monika Weihrauch,
Mielestraße 2, 14542 Werder,

Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Helmdach, Ahcin & Wesel,
Wielandstraße 18, 10629 Berlin -

g e g e n

Beklagten, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,
Havelberger Straße 13, 10559 Berlin -

hat der 12. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 2010 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Pastewski,
den Richter am Oberlandesgericht van den Bosch und
die Richterin am Landgericht Hesse-Lang

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 13. August 2009 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer - Einzelrichter - des Landgerichts Potsdam, Az.: 2 O 293/09, wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlussberufung des Beklagten wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 386,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz seit dem 28.05.2010 zu zahlen. Wegen des weitergehenden Zinsanspruchs wird die Anschlussberufung, mit der insbesondere ein Fall des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB nicht aufgezeigt worden ist, zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 1.214,38 €, §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO (Berufung: 827,76 €; Anschlussberufung: 386,62 €).